

Regeln für Arbeitsstätten
ASR A 3.4 Beleuchtung
Teil Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
(Stand BAuA: 27.11.2007)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Mehr Übersichtlichkeit der ASR für den Anwender wäre wünschenswert. Der Text sollte gestrafft und hinsichtlich inhaltlicher Doppelungen überarbeitet werden. So finden sich Definitionen im Abschnitt 3 „Begriffsbestimmungen“ ebenso wie im Abschnitt 6.

Der Raum, den die Anforderungen an optische Sicherheitsleitsysteme in der ASR einnehmen, ist unangemessen. Es sollte deutlich werden, dass die Sicherheitsbeleuchtung die Grundanforderung darstellt. Sicherheitsleitsysteme stellen lediglich eine Alternative hierzu dar und lassen sich nur indirekt aus der Arbeitsstättenverordnung ableiten. Hier ist daher erheblich zu kürzen. Etliche Anforderungen können zudem als Beschaffenheitsanforderungen angesehen werden und sind zu streichen.

Die Stellungnahme zum Entwurf der ASR A3.4 im Einzelnen - siehe folgende Tabelle -

aufgestellt: 18.12.2007
Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
1.	Inhalt			
2.	1	Zielstellung		Der Absatz ist zu kürzen, da im wesentlichen eine Wiederholung der ArbStättV
3.	2	Anwendungsbereich	Abs. 4 und 5	Können gestrichen werden. Mit Abs. 3 ist bereits alles gesagt.
4.			Abs. 6	Die „lichttechnischen Anforderungen“ bei Sicherheitsleitsystemen sind Beschaffenheitsanforderungen und dementsprechend zu streichen.
5.	3	Begriffsbestimmung		Dieser Abschnitt zeigt deutlich die Überbewertung von Sicherheitsleitsystemen. Lediglich 3.1 beschäftigt sich mit der Grundanforderung der Sicherheitsbeleuchtung.
6.	6	Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme		
7.	6.1.1	Zweck der Sicherheitsbeleuchtung	(1)	Wiederholung mit 3.1 - kann gestrichen werden
8.			(2)	Hierbei handelt es sich um eine Anforderung, die in 6.1.3 (1), (4) und (5) enthalten ist. Der Absatz ist daher zu streichen. Insofern kann der gesamte Abschnitt 6.1.1 entfallen.
9.	6.1.2	Erfordernis einer Sicherheitsbeleuchtung	(1)	Kann gestrichen werden, da bereits in den Vorbemerkungen enthalten
10.	6.1.3	Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung und Richtwerte	(4)	Die Anforderung macht es erforderlich, dass trotz Notstromaggregat eine zusätzliche Batterieanlage installiert werden muss. Dies ist eine Verschärfung zur derzeitigen Ausführungspraxis und verursacht zusätzliche Kosten.
11.	6.2	Sicherheitsleitsysteme		Der Hinweis, dass der Anwendungsbereich in ASR A2.3 Nr. 7(2) geregelt ist, wäre an dieser Stelle für den Anwender der ASR hilfreich.
12.	6.2.1	Zweck der Sicherheitsleitsysteme	(1)	Wiederholung mit 3.2 - kann gestrichen werden

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
13.	6.2.2	Anforderungen an die Sicherheitsleitsysteme	(3) Handelt es sich hier um Mikro-Candelar? Dies ist eine Beschaffenheitsanforderung an Sicherheitsleitsysteme und daher aus der ASR zu strichen.	
14.	6.2.3	Nicht bodennahe Sicherheitsleitsysteme	(1) Der Abschnitt sollte neu geordnet und gekürzt werden, da es sich um eine Mischung von Begriffsbestimmung und Anforderung handelt.	
15.			(2), 2.Satz Doppelung des Satzbaus	Bei nicht bodennahen Sicherheitsleitsystemen ist sicherzustellen, dass diese ausreichend angeregt und die Batterien ständig aufgeladen sind.
16.			(3) und (4) Das ist für den Anwender der ASR verwirrend. In (3) werden einschränkende Anforderungen formuliert, die dann in (4) wieder relativiert werden. Beide Absätze zusammenfügen oder (4) in (1) integrieren.	
17.			(5) Abb. 2 Grundlagen bilden die ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungspläne sowie die berufsgenossenschaftliche Regel BGR 216 optische Sicherheitssysteme. Im Gegensatz zu den in diesen Vorgaben formulierten und exemplarisch dargestellten Grundlagen erscheint der Entwurf der ASR A3.4 insbesondere von Ziffer 6.2.3, Abs. 5, Seite 8 ff bis einschl. Ziff. 6.2.6, Seite 11 deutlich restriktiver. Sollte es sich nicht um einen datentechnisch verursachten Übermittlungsfehler handeln, so erscheint die vorgeschlagene Anordnung sowohl der bodennahen als auch der nicht bodennahen Sicherheitszeichen ausgesprochen unglücklich, da zu vermuten ist, dass die Symbolik zweier gekreuzter roter Balken nicht unmittelbar mit einem Gebot, sondern eher mit einem Verbot in Verbindung gebracht wird.	

Stellungnahmen zur ASR A3.4 (Stand 27.11.2007)

Datum: 18.12.2007	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung	
18.	6.2.4	Bodennahe Sicherheitsleitsysteme	(1)	Wiederholung mit 3.3 - kann gestrichen werden	
19.			(10)	Redaktionell: 1 Stunde ändern in 60 min. als Anpassung an den bisherigen Zeitangaben	
20.	6.2.5	Bodennahe langnacheuch- tende Sicherheitsleitsysteme	(3) Abb. 3	siehe 6.2.3 (5) Abb. 2	
21.	6.2.6	Bodennahe elektrisch betriebene Sicherheitsleitsysteme	(3)	Dieses sind zielorientierte Formulierungen, mit denen der Anwender wenig anfangen kann, da sich daraus selbst die Lösung ableiten muss. Eine ASR soll doch konkretisieren, d.h. die praktische Umsetzung erleichtern und hierfür beispielhafte Lösungen anführen.	
22.	6.2.7	Dynamische Sicherheitsleitsysteme			
23.	6.3	Instandhaltung und Prüfung			

aufgestellt: 18.12.2007
Bundesarchitektenkammer